

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltgesetz 2015) / Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksachen 16/6500 und 16/6710 (Ergänzung)

Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 23.10.2014

Münster, 21.10.2014

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2015 Stellung nehmen zu können.

I. GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Im Haushaltsplanentwurf 2015 spiegelt sich – wie schon in den Vorjahren – die Intention wider, einen Weg zu finden zwischen Konsolidierung und Fortführung des sozialpräventivem Politikansatzes der Landesregierung.

Es kann grundsätzlich angemerkt werden, dass die Landesregierung die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung prioritär sieht und wie im Handlungskonzept der Landesregierung zu lesen und durch das Modellprojekt „Kein Kind zurücklassen“ umgesetzt, präventive Maßnahmen verstärkt fördern will. Die Ankündigung, dass für diesen Ansatz lediglich Gelder aus den europäischen Förderprogrammen zur Verfügung stehen und keinerlei eigene Haushaltsmittel dafür zur Verfügung stehen, spiegelt sich im Haushaltsentwurf wieder. Trotz dieser Schwerpunktsetzung stellt die Freie Wohlfahrtspflege NRW fest, dass im Haushaltsplan der Bereich der Bekämpfung von Armut nicht auskömmlich ausgestattet ist. Eine Reduzierung und der Verweis auf Mittel der EU-Förderprogramme sind weder ausreichend noch sinnvoll.

Seite 1 von 11

Als wichtiger sozialpolitischer Akteur unterstützt die Freie Wohlfahrtspflege den Ansatz der Landesregierung der Landesregierung zur Bekämpfung von Armut und Sozialer Ausgrenzung in NRW. Die Freie Wohlfahrtspflege hat großes Interesse, dass gemeinsam mit der Landesregierung in 2013/2014 durchgeführte ESF-Modellprojekt „Schritt für Schritt“ auch im Jahr 2015 fortzuführen.

Mit Beginn der neuen ESF-Förderperiode rückt für die Freie Wohlfahrtspflege auch die zunächst zurückgestellte Programmlinie „Frühzeitige Förderung und Hilfe“ zur Verbesserung der Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen wieder in den Fokus. Wir stehen gerne bereit, entsprechend der Zusage des Landes, dieses Projekt in 2015 mit dem Land NRW anzugehen.

Die Freie Wohlfahrtspflege stellt fest, dass in vielen Bereichen die Haushaltsansätze (wie auch schon in Vorjahren) unverändert fortgeführt worden sind. Anpassungen erfolgten oft lediglich aufgrund quantitativer Änderungen der zugrunde liegenden Ausgangsbasis. Diesem indirekten Rückgang der realen Förderung und den damit vielfach verbundenen in Kauf genommenen Qualitätseinbußen steht die Freie Wohlfahrtspflege kritisch gegenüber. Als Beispiel kann die Förderung der Altenpflegeausbildung genannt werden. Kritisch anzumerken ist auch, dass für etablierte Bereiche Kürzungen vorgesehen sind. Hierzu zählt zum Beispiel die Familienbildung.

II. EINZELPLÄNE

Zu den Einzelplänen der Geschäftsbereich der Ministerien wird nachfolgend Stellung bezogen. Eine gesonderte Beantwortung der eingereichten schriftlichen Fragen erfolgt nicht.

Einzelplan 03 - Ministerium für Inneres und Kommunales

Kapitel 03030 - Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Der geplante quantitative Ausbau der Ansätze, die mit der Erstaufnahme von Flüchtlingen in Landesverantwortung verbunden sind, ist zwingend erforderlich (siehe Titel 54710 „Ausgaben für die Betreuung von Bewohnern von Aufnahmeeinrichtungen des Landes“, Titel 63310 „Erstattung der Kosten für die zentralen Ausländerbehörden“, Titel 63350 „Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge bei den Zentralen Ausländerbehörden (ZAB)“, Titel 68110 „Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen des Landes“ sowie Titel 68120 „Beförderungskosten“). Auch ein qualitativer Ausbau ist erforderlich, so z.B. eine Verbesserung der Standards in der Unterbringung und der Sozialen Betreuung.

Nicht erkennbar ist jedoch, in wieweit der Ausbau der Ansätze tatsächlich den in 2014 erneut stark gestiegenen und voraussichtlich in 2015 erneut sehr hohen Flüchtlingszahlen und den damit verbundenen Anforderungen gerecht wird. Auch bei der Personalausstattung in den Behörden bedarf es einer deutlichen Ausweitung der Kapazitäten.

Unverständlich ist, weshalb der geplante Ausbau der Ansätze nicht in einem analogen Umfang in Titel 68420 „Soziale Beratung von Flüchtlingen“ erfolgt. Hier sind über den aktuellen Ansatz hinausgehende zusätzliche Mittel v.a. für die Aufstockung des bestehenden Fördersatzes im Programm „Soziale Beratung von Flüchtlingen“, den bedarfsorientierten Ausbau der Verfahrensberatung sowie für die regionale Arbeit und die psychotherapeutischen Hilfe erforderlich.

Vorrangiges Ziel muss es sein, von der Notversorgung in temporären Unterbringungseinrichtungen wieder und auf Basis eines Aufnahmekonzeptes zu regulären Unterbringungseinrichtungen zu kommen, die mit Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flucht und einer arbeitsfähigen Verfahrensberatung konzeptionell verbunden sind.

Die Kostenerstattung für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinden gemäß §4 Flüchtlingsaufnahmegesetz sollte über das vorgesehene Maß erheblich ausgeweitet werden (siehe Titel 63320). Hier gilt es, das finanzielle

Engagement von Bund und Ländern zu stärken, damit in den Gemeinden nicht schon bald ein Klima entsteht, in dem bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen Humanität nachrangig wird.

In 2013 und 2014 hat die Freie Wohlfahrtspflege in mehreren Stellungnahmen auf den enormen Handlungsbedarf bei der Erstaufnahme von Flüchtlingen in Landesverantwortung und bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinden hingewiesen.

Nicht erkennbar ist, warum die deutliche Anhebung im Bereich „Rückführung“ um 1.800.000 Euro erforderlich ist (siehe Titel 53600).

Einzelplan 07 - Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Kapitel 07030 - Familiendienste und Familienhilfen

Titelgruppe 70 Erläuterung Nr. 6

Familienbildung: Gebührenerlass für sozial benachteiligte Familien/ gebührenfreier Elternkurs

Die beiden gegenseitig deckungsfähigen Förderlinien als Ergänzung und Qualifizierung der WBG-Förderung der Familienbildung in NRW wurden gegenüber dem Ansatz 2014 (3.514.600 Euro) um 720.000 Euro gekürzt. Dem gekürzten Ansatz liegt die Annahme zugrunde, die Aktivitäten der Familienbildung wären auf dem Ist-Stand von 2013 ausfinanziert. Demgegenüber besagen die Antragzahlen für den Gebührenerlass und den gebührenfreien Elternkurs in 2014, dass hier eine Mittelbindung von ca. 3.250.000 EUR dokumentiert ist.

In der Familienbildung ist seit 2012 die Förderlinie ELTERNSTART NRW angesiedelt - gegründet auf eine Initiative von Frau Ministerin Ute Schäfer. Bislang in der Einführungs- und Entwicklungsphase faktisch ungenutzte Haushaltsmittel wurden und werden im Rahmen der Deckungsfähigkeit zur Aufstockung der ebenso wichtigen Förderrichtlinie „Erleichterung von Zugängen zu Angeboten der Familienbildung“ genutzt, die – für sich betrachtet – immer noch erheblich durch die Kürzungen aus den Jahren 2002 bis 2010 reduziert ist.

Insbesondere diese Förderrichtlinie zur Erleichterung von Zugängen zu Angeboten der Familienbildung ermöglicht es, der stetig steigenden Zahl sozial benachteiligter, instabiler und integrationsbedürftiger Familien die Teilnahme an den Bildungs- und Bindungsangeboten zu eröffnen. Dies betrifft beispielsweise auch Flüchtlingsfamilien, deren steigende Präsenz in NRW nicht nur für die aufnehmenden Kommunen, sondern auch für die Einrichtungen der Familienbildung vor Ort eine zusätzliche Herausforderung darstellt.

Die geplanten Kürzungen der Haushaltsposition auf den Stand 2013 würde diesen

Aufgabenzuwachs der Familienbildung und die angestrebte Weiterentwicklung des Formats ELTERNSTART NRW massiv beeinträchtigen, vermutlich sogar verhindern. Um sicherzustellen, dass in NRW kein Kind und keine Familie zurückgelassen und von Lebensbildung ausgeschlossen wird, fordert die Freie Wohlfahrtspflege NRW, die geplante Kürzung der Haushaltsposition beim MFKJKS Kapitel 07030 Titelgruppe 70 Erläuterung Nr. 6 (Familienbildung: Gebührenerlass für sozial benachteiligte Familien/ gebührenfreier Elternkurs) zurückzunehmen.

Kapitel 07030 - Familiendienste und Familienhilfen

Titelgruppe 70 Erläuterung Nr. 13

Kooperation Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren

Familienberatung und Familienbildung gehören formal und inhaltlich zu den charakteristischen Angeboten jedes Familienzentrums. Sie erweitern den Nutzwert einer Kindertageseinrichtung als sozialräumliches Zentrum auf Eltern und Familien. Diese erheblichen Basis- und Zusatzleistungen werden weitgehend über die vielfältigen Kooperationsmaßnahmen mit den hierfür anerkannten Facheinrichtungen realisiert. Die Familienberatungsstellen und die Familienbildungsstätten erhalten die hierfür zur Verfügung gestellten Mittel bislang nur über einen Zuflussvermerk im Haushaltsplan. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW fordert, dass die Mittel in die dafür bereits eingerichtete Haushaltsstelle als ordentliche Mittel in Höhe von 4,5 Mio. € eingestellt werden, um allen beteiligten Einrichtungen Planungssicherheit und eine sach- und fachgerechte Ausgestaltung zu ermöglichen.

Kapitel 07 030 Familiendienste und Familienhilfen

Titelgruppe 68 und Titelgruppe 70 Erläuterung Nr. 90

Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung

Die beiden für den Bereich der Verbraucherinsolvenzberatung relevanten Positionen (Titelgruppe 68 - Zuschüsse an anerkannte Verbraucherinsolvenzberatungsstellen - sowie Titelgruppe 70 Erläuterung Nr. 9 - Zuschüsse zur Förderung von Fachberatung) sind gegenüber dem Vorjahr im Haushaltsentwurf 2015 der Höhe nach unverändert geblieben (5.050.900 Euro bzw. 326.600 Euro).

Bedingt durch die Insolvenzrechtsreform wurden neue Aufgaben an die Beratungsstellen herangetragen, die für die Weiterentwicklung des Bereichs erforderlich sind. Ferner hat sich die Vielfalt der Möglichkeiten im Verbraucherinsolvenzverfahren für die Klientinnen und Klienten erhöht, so dass auch in der Beratungsarbeit mehr zeitliche Ressource erforderlich wird um dieser Vielfalt gerecht zu werden. Dieser Entwicklung sollte im Haushaltsansatz 2015 Rechnung getragen werden.

Der Ausbau der Beratungsstruktur ist aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege weiterhin dringend erforderlich. In diesem Zusammenhang sollten die Gespräche zur Initiierung eines Bankenfonds durch das Land NRW für den gesamten Bereich der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung fortgeführt werden.

Kapitel 07 040 – Kinder- und Jugendhilfe

Titelgruppe 90 - Pauschalen nach § 21 Abs. 1. Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 21a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

Nach dem vorliegenden Entwurf für 2015 ist auf der Grundlage des KiBiz unverändert eine Anpassung der Kindpauschalen um 1,5% vorgesehen. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW hat bereits mehrfach gegenüber den im Landtag vertretenen Fraktionen interveniert, dass die gesetzlich vorgesehene Erhöhung nicht ausreichend ist und in der zum 01.08.2014 beschlossenen Revision des KiBiz dringend eine Anpassung gefordert. Dieser Forderung ist die Landesregierung bislang nicht gefolgt.

Das Fundament des gesamten Finanzierungssystems zur Umsetzung des Auftrages von Kindertageseinrichtungen ist nicht mehr gesichert, da die im Gesetz vorgesehene Anhebung der Pauschalen und die tatsächliche Kostenentwicklung insbesondere durch die tariflichen Steigerungen der Personalkosten immer weiter auseinanderklaffen. Es ist absehbar, dass eine große Anzahl der Träger in 2015 nicht mehr in der Lage sein wird, den Betrieb ihrer Einrichtungen aufrechtzuerhalten.

Die Freien Träger wollen sich auch zukünftig (und dies schon jetzt mit erheblichen eigenen Mitteln) an der Umsetzung des Rechtsanspruchs im Bereich der Kindertagesbetreuung beteiligen. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ist aber eine dynamische Anpassung der Pauschalen auf Basis des Personalkostenindex dringend erforderlich, um mittel- und langfristig eine Absicherung der Kinderbetreuung sicherzustellen.

Kapitel 07 040 – Kinder- und Jugendhilfe

Titel 63320 - Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach § 21 Abs. 10 KiBiz

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege hat sich schon frühzeitig - bei den ersten Überlegungen - gegen die Abschaffung einer landeseinheitlichen Festsetzung von Elternbeiträgen ausgesprochen und hält weiterhin an dieser Forderung fest.

Die mit der ersten Revision angekündigte Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und zur Umsetzung des Bildungsauftrages von Tageseinrichtungen ist nicht erreicht worden. Der zur Aufstockung des Personalschlüssels eingeführte Sonderzuschuss des Landes führt in vielen Fällen nach wie vor nicht zur notwendigen Verbesserung der personellen Situation in Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren. Auch für die mit der zweiten Revision des KiBiz angekündigte Verbesserung der qualitativen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen durch eine sog. Verfügungspauschale führt nicht zu der notwendigen Aufstockung der personellen Besetzung. Die für die Finanzierung des beitragsfreien letzten Kindergartenjahres eingestellten Mittel sollten nach unserer Einschätzung eher für eine qualitativ angemessene personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden.

Kapitel 07 040 – Kinder- und Jugendhilfe

68410 - Zuschüsse Fachberater/innen in Tageseinrichtungen für Kinder

Die Weiterentwicklung der Tagesbetreuung durch den notwendigen Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren, durch die veränderten Anforderungen an Kindertageseinrichtungen durch das Bundeskinderschutzgesetz und die grundlegenden Änderungen in Verbindung mit der Revision des KiBiz ziehen einen steigenden Bedarf von Fachberatung nach sich. Die damit einhergehenden gewachsenen Erwartungen und Anforderungen bedingen eine kontinuierliche, zum Teil prozesshafte Begleitung der Tageseinrichtungen durch die Fachberatung. In dem komplexen Feld der Kindertagesbetreuung kommt der Fachberatung eine immer größere Bedeutung zu.

Fachberatung richtet sich an die pädagogischen Fachkräfte sowie an Träger von Kindertageseinrichtungen. Sie unterstützt und begleitet die pädagogische Arbeit der Fachkräfte und dient in Zusammenarbeit mit den Landesjugendämtern und Jugendämtern der Qualitätsentwicklung und -sicherung der Träger und ihrer Einrichtungen. Fachberatung unterstützt zudem die Neuausrichtung der Sprachbildung und Sprachförderung in NRW und der trägerspezifischen Konzeptionen auch mit Blick auf die neuen Erwartungen an plusKitas. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege beschäftigen für diese Aufgabe in den jeweiligen Verbandsbereichen Fachberaterinnen und Fachberater. Das Land fördert diese Arbeit auf der Grundlage einer Förderrichtlinie vom 28.04.1983. Diese Förderung liegt seit vielen Jahren unverändert bei 600.000 Euro, d.h. ca. 4.500 Euro pro Vollzeitstelle im Jahr. Vor dem Hintergrund gestiegener Personalkosten macht dieser Förderbetrag inzwischen nur noch ca. 7,5 % der Bruttoarbeitgeberpersonalkosten aus. Vor dem Hintergrund einer andauernd schwierigen Situation der Verbandsfinanzierung wurden daher in den letzten Jahren Beratungskapazitäten abgebaut bzw. die Beratungsdichte für die Fachberater/innen deutlich angehoben. Um das trotz alledem noch sehr gute Niveau in der Beratung und Begleitung von Tageseinrichtungen aufrecht zu erhalten, ist es aus unserer Sicht unerlässlich, die Förderung auf 10.000 Euro pro Vollzeitäquivalent anzuheben. Dies wäre ein sinnvoller und aus Sicht der Spitzenverbände wesentlicher Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Aufgaben im Elementarbereich.

Einzelplan 11 - Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Kapitel 11042 - Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut

Titelgruppe 99 - Bekämpfung von Armut und Sozialer Ausgrenzung

Die Titelgruppe 99 „Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung“ weist keinerlei finanzielle Mittel auf. Hier wird lediglich darauf verwiesen, dass die in der Titelgruppe 95 „Mittagsverpflegung von Kindern“ und in der Titelgruppe 96 „Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen“ erreichten Einsparungen in Anspruch genommen werden können, wobei die dortigen Haushaltsansätze dem Vorjahresansatz entsprechen.

Armut und sozialer Ausgrenzung kann so nicht nachhaltig begegnet werden und die Landesregierung bleibt hinter dem eigenen Anspruch zurück.

Kapitel 11032 - Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahme

Kapitel 11042 – Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut

Das im letzten Jahr erstmalig eingeführte Kapitel 11032 „Programm zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung“, welches auf das Projekt der LAG FW „Schritt für Schritt“ hinwies, ist in „Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderung von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen“ umbenannt worden. Projektmittel für die Freie Wohlfahrtspflege, die die Weiterführung des Projektes „Schritt für Schritt“ oder die vereinbarte weitere Umsetzung des im vergangenen Jahr zurückgestellten Projektes „Frühe Förderung“ ermöglichen, sind nicht explizit im Entwurf des Haushaltsplans ersichtlich.

Bereits in 2013 hat die Freie Wohlfahrtspflege mit der Durchführung des Projektvorhabens „Schritt für Schritt“ begonnen. Seit 2014, dem Beginn der neuen Förderphase, kommt den ESF-Mitteln eine noch größere Bedeutung für die Armutsbekämpfung zu. Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege möchte daher ihre Beratungen mit dem MAIS zur Durchführung eines zweiten Projektvorhabens der LAG FW zur Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung - wie auch in Gesprächen mit Minister Schneider vereinbart - fortsetzen.

Als wichtiger sozialpolitischer Akteur steht die Freie Wohlfahrtspflege bereit, auch das in Gesprächen mit der Landesregierung in 2013 avisierte zweite Projektvorhaben gemeinsam mit der Landesregierung auf den Weg zu bringen. Durch frühzeitige Förderung und Hilfe sollen die Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen und in besonderen sozialen Schwierigkeiten erhöht werden.

Wir regen eine entsprechende Klarstellung innerhalb des Kapitel an, damit sowohl für das erfolgreich begonnene Vorhaben „Schritt für Schritt“ eine Fortsetzung als auch eine planbare Größenordnung für das zweite Projektvorhaben zur frühzeitigen Förderung und Hilfe mit dem Focus auf Eltern und Kinder ermöglicht werden kann.

Im Zusammenhang mit der Förderung von Jugendlichen wird unter den Titelgruppe 60 und 70 der Begriff des „Humankapitals“ verwendet. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ist dieser Begriff im Hinblick auf die Vermeidung von Ausgrenzung und die Reduzierung der Jugendlichen auf das zur Verfügung stehen als volkswirtschaftliche Größe zu hinterfragen. Wir setzen uns für eine Änderung des Begriffes ein.

Kapitel 11050 – Inklusion

Titel 686 80 – Förderung von Querschnittsaufgaben nach § 1908f BGB sowie Maßnahmen zur Förderung der Inklusion

Der Haushaltsansatz ist mit 1.850.000 € gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW hat in der Vergangenheit wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass die veranschlagten Mittel nicht ausreichen, um die gesetzlich vorgegebenen Querschnittsaufgaben zu erfüllen.

Die Zahl der gerichtlichen Betreuungsverfahren steigt seit Einführung des Betreuungsrechts im Jahr 1992 regelmäßig an. Sehr unterschiedliche Gründe können hierfür in Betracht gezogen werden. Dies sind unter anderem: der demographische Wandel, die Veränderung familiärer Strukturen, immer komplexer werdende Lebenslagen, die von einigen Menschen kaum noch bewältigt werden können sowie die Komplexität (sozial)rechtlicher Regelungen.

Im Bereich der Querschnittsarbeit setzen die Betreuungsvereine weit mehr Ressourcen für die Wahrnehmung des Auftrages des Gesetzgebers ein als die, die über die Landesförderung finanziert werden. Diese Tatsache ist in Zukunft in dieser Form nicht mehr hinnehmbar. Bei der Aussicht auf gleichbleibende zur Verfügung stehende Mittel können die Betreuungsvereine ihre Leistungen im Aufgabenfeld der Querschnittsarbeit zukünftig nicht mehr auf diesem Niveau erbringen.

Die Freie Wohlfahrtspflege stellt fest, dass der Haushaltsansatz 2015 des Landes NRW nicht ausreicht, um die entstehenden Kosten im Querschnittsbereich zu decken. Gleichzeitig werden die zur Verfügung stehenden Mittel nicht in vollem Umfang ausgeschöpft, weil die Fördersystematik in den Landesrichtlinien zu hohe Hürden vorgibt und zu wenige Mittel veranschlagt. Darüber hinaus werden wesentliche Aufgaben der Betreuungsvereine nicht berücksichtigt, wie die Aufgabenfelder Vorsorgevollmachten und Beratung von Bevollmächtigten.

Die finanzielle Aufstellung der Betreuungsvereine spitzt sich dramatisch zu. Die Konsequenz ist, dass es in Zukunft immer mehr eine Frage sein wird, ob Betreuungsvereine ihre Arbeit fortführen und weiter existieren können. Vereinzelt haben Betreuungsvereine auf Grund der finanziellen Unterdeckung ihre Arbeit schon eingestellt. Es ist zu erwarten, dass andere Betreuungsvereine folgen werden.

Nur mit einer entsprechenden Anpassung der Förderrichtlinie auch vor dem Jahr 2018 und mit einem dem Aufwand der Betreuungsvereine angemessenen Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel kann der Vorrang von Vollmachten zur Vorsorge und eine Förderung der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung auch zukünftig sichergestellt werden.

Kapitel 11060 - Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter Funktionsziffer 686 68

In der Titelgruppe 68 werden die Mittel für die Unterstützung, den Ausbau und die Weiterentwicklung der integrationspolitischen Infrastruktur auf kommunaler Ebene

Seite 9 von 11

und die Förderung der Integrationsagenturen im Rahmen eine nachholenden Integration für bereits länger hier lebende Zugewanderte vorgesehen. Darüber hinaus werden Mittel für weitere soziale, kulturelle, bildungs-, berufsfördernde und ähnliche Maßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund in freier und kommunaler Trägerschaft sowie für Elternarbeit, veranschlagt.

Die Förderprogramme zugunsten der Freien Wohlfahrtspflege sind neben anderen als „Zuschüsse für Sonstige“ (Titel 686 68) zusammengefasst. Dieser Titel wurde zum Vorjahresansatz um 438.600 Euro auf 10.264.100 Euro erhöht. Ob Verschiebungen innerhalb des Titels zu Veränderungen zugunsten oder zulasten der Programme und Agenturen der Freien Wohlfahrtspflege vorgesehen sind, lässt sich dabei nicht erkennen.

Einzelplan 15 - Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Kapitel 15 044 - Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Titelgruppe 60 - Ausbildung Altenpflegefachkraft

Der Haushaltsansatz zur Förderung des theoretischen Teils der Ausbildung zur Altenpflegefachkraft wurde zum Vorjahr um 5.500.000 Euro auf 60.000.000 Euro angehoben. Die Höhe des Förderbudgets der Ausbildung der Altenpflegefachkräfte ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Wie in den Vorjahren ist hier jedoch darauf hinzuweisen, dass sich in dieser Erhöhung lediglich die Ausweitung der Schülerzahlen und der Schulplätze widerspiegelt. Neben dieser aufgrund der demographischen Veränderungen richtigen quantitativen Ausweitung der Ausbildung bedarf es aber zwingend einer qualitativen Entsprechung und der Bereitstellung von ausreichend finanziellen Ressourcen für die Sach- wie auch für die Personalausstattung.

Der vorliegende Haushalt geht von einer Pro-Kopf-Förderung von aktuell (wie auch seit 2007) 280,00 Euro/Monat aus. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW hat wiederholt in Stellungnahmen und Schreiben deutlich gemacht, (u.a. mit einer Stellungnahme zur Anhörung im Landtag am 22.10.2014 zum Entwurf eines Gesetzes der Landesregierung zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsberufe), dass der Ansatz bei weitem nicht auskömmlich ist, um die realen Kosten zu decken und die Schulausbildung qualitativ abzusichern.

Kapitel 15 044 - Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Titelgruppe 62 - Ausbildung in der Altenpflegehilfe, Familienpflege und Modellversuche der Pflegeausbildung

Die Altenpflegehilfe und die Familienpflege werden ab dem Jahr 2014 in einer eigenen Titelgruppe 62 geführt. Der Haushaltsansatz liegt bei 229.100 EUR über

dem von 2014, insgesamt bei 4.069.100 EUR.

Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und dürfen auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden. Hier besteht die Gefahr, dass die Mittel für die Altenpflegehilfeausbildung (bisher 660 Plätze in NRW mit 3.360 Euro/Teilnehmer/Jahr Förderung) und für die Familienpflegeausbildung (bisher 300 Plätze in NRW mit 3.360 Euro/Teilnehmer/Jahr Förderung), was insgesamt bereits 3.225.600 EUR der Gesamtsumme ausmacht, zugunsten der Modellstudiengänge und anderer Bereiche in der Titelgruppe 62 noch weiter zurückgefahren wird.

Eine Reduzierung der Mittel für die Altenpflegehilfe und Familienpflege und der damit verbundene Rückgang der Ausbildungszahlen werden von der Freien Wohlfahrtspflege abgelehnt.

Münster, 21.10.2014